

DVF begrüßt Freistellungsoption, vermisst aber Rechtssicherheit in AGVO

Investitionen in öffentliche Verkehrsinfrastruktur sind keine Beihilfen

Berlin, 17. Mai 2017 – Die Europäische Kommission hat heute die überarbeitete Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) verabschiedet. Das Deutsche Verkehrsforum (DVF) begrüßte, dass damit künftig auch hafenrelevante Infrastrukturen von der Notifizierungspflicht freigestellt werden können, wenn eine bestimmte Investitionssumme nicht überschritten wird. Der Verband sah seine Bedenken allerdings nicht vollständig ausgeräumt.

Dr. Florian Eck, stellvertretender DVF-Geschäftsführer dazu: „Wir hatten gehofft, dass Investitionen in die allgemeine Verkehrsinfrastruktur in der AGVO noch deutlicher von Beihilfen abgegrenzt werden. Das begleitende Analyse-Raster deutet zwar in die richtige Richtung, aber es ist rechtlich nicht bindend. Die Öffentliche Hand und die Häfen brauchen Rechtssicherheit. Die staatliche Finanzierung hafenbezogener Infrastrukturen ist volkswirtschaftlich notwendig. Sie darf nicht als Beihilfe in Frage gestellt werden.“

Eck hob positiv hervor, dass die AGVO Unterhaltsbaggerungen ebenso wie Ausbaubaggerungen unter den entsprechenden Voraussetzungen als freistellungsfähig einordnet. Die Europäische Kommission habe außerdem den Investitionsbegriff praxisgerecht geregelt. Zeitlich aufeinander folgende Projekte würden nicht automatisch als ein zusammengehöriger Investitionsvorgang betrachtet. Es sei auch gut, dass Laufzeitbegrenzungen von Konzessionen, Mieten und Pachten nicht in der AGVO thematisiert würden, denn diesen Punkt hätten Rat und Parlament der EU bereits abschließend geregelt.